Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	92/21
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.10
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass im Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden § 10 Abs. 5 die konkreten Zeitpunkte gestrichen werden oder auf einen einheitlichen Termin zum 31.12.2026 abgeändert werden, um den Zeitplan des Gebäude- und Entwicklungsplans besser mit den anderen Prozessen (Nachbarschaftsentwicklung, anstehende Pfarrstellenbemessung) vereinbaren zu können.

## Begründung:

Dass die Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans zeitlich befristet ist, ist zielführend. Die konkreten Zeitfenster sind jedoch nicht synchron mit den anderen Prozessen. Dies hat zur Folge, dass die Grundlagen für die Prozessentwicklung sich verändern und damit nicht verlässlich sind. So ist die zeitliche Grenze zur Bildung der Nachbarschaftsräume auf den 31.12.2023 terminiert, die damit einhergehende Umorganisation muss bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen sein. Die Pfarrstellenbemessung für die Jahre 2025 bis 2029 findet am 31. Dezember 2024 ihren Abschluss.

Zu dieser Frist muss aus den ersten Dekanaten auch der Gebäudeplan beschlossen sein. Andere Dekanate bleibt dazu noch ein Jahr bzw. zwei Jahre länger Zeit. Gerade für die Bildung der Nachbarschaftsräume ist es von Bedeutung, welche Gebäude im gemeinsamen Gebiet vorhanden sind und wie mit diesen weiter verfahren werden soll. Mit der Streichung der konkreten Zeitpunkte in § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden kann hierbei eine bessere Qualität im Nachbarschaftsraum erreicht werden. Dies wäre mit einer Befristung des Gesamtprozesses zum 31.12.2026 zu ermöglichen.

Nieder-Olm, den 02.11.2021

Giere Horn

Olliver Zobel Dekan

Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt: Ergebnis der Synodalverhandlung: A. Beschluss vom: ☐ mit Mehrheit ☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig Feder-Beteiligt B. Der Antrag wurde überwiesen an: führend Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Bauausschuss Benennungsausschuss Finanzausschuss --- Synodalbüro Rechnungsprüfungsausschuss Rechtsausschuss Eing.: 0 2. NOV. Theologischer Ausschuss Verwaltungsausschuss Kirchenleitung Kirchensynodalvorstand Unterschrift: